

9. Für das Tragen einer gänzlichen oder teilweisen Maskerade im Verkehr auf öffentlichen Straßen oder Plätzen für jede Person und jeden Tag 3 Mk.
10. Für Preisschießen mit Büchsen oder Flinten jeglicher Art pro Tag 10 Mk.
 Außerdem bei Verteilung von Prämien, Preisen oder Gewinnen im Gesamtwerte
 a) von 10 bis 25 Mark 2.50 Mk.
 b) von über 25 bis 50 5 Mk.
 c) von über 50 bis 75 7.50 Mk.
 d) von über 75 bis 100 Mark 10 Mk.
 e) von über 100 Mark 10% des Gesamtwertes der Prämien, Preise oder Gewinne, wobei Teilbeträge auf 10 Mark nach oben abgerundet werden.
11. Für Preisregeln und Preisbillardspielen pro Tag 10 Mk.
 Außerdem bei Verteilung von Prämien, Preisen oder Gewinnen im Gesamtwerte:
 a) von 10 bis 25 Mark 3 Mk.
 b) von über 25 bis 50 Mark 6 Mk.
 c) von über 50 bis 75 Mark 10 Mk.
 d) von über 75 bis 150 Mark 15 Mk.
 e) von über 150 Mark 10% des Gesamtwertes der Prämien, Preise und Gewinne.
 Auch hierbei werden Teilbeträge auf 10 Mark nach oben abgerundet.
12. Für sogenanntes Industrie-Regeln oder gleichartiges Billardspielen:
 a) für den 1. Tag 30 Mk.
 b) für den 2. Tag 40 Mk.
 c) für den 3. Tag 50 Mk.
 d) für jeden folgenden Tag eine um je 10 Mark gegen den letzteren Betrag steigende Steuer.
13. Für ein Preiskartenspiel für jeden Tag 10 Mk.
14. Für Wettrennen oder Wettfahrten mit Tieren sowie für Wettläufe, ferner für Gesangwettstreite, Wettturnen und dergleichen unter Beteiligung auswärtiger Vereine, sowie für Auflassen von größeren Luftballons, Abbrennen von Feuerwerken und dergleichen für jede Veranstaltung und jeden Tag 10-50 Mk.
 Für die Veranstaltungen werden die Steuern nur erhoben, sofern klar hervortritt, daß die Veranstaltungen der Erhöhung und Unterhaltung dienen sollen.
15. Für die Veranstaltung einer Kunstreitervorstellung (Zirkus)
 a) wenn bei derselben ein Eintrittsgeld von höchstens 0.50 Mark erhoben oder wenn das Eintrittsgeld in das Belieben der Zuschauer gestellt oder das Eintrittsgeld durch Zellerfassungen aufgebracht wird, für jeden Tag 20 Mk.
 b) wenn bei derselben ein Eintrittsgeld von mehr als 0.50 Mark erhoben wird, für jeden Tag 30 Mk.
16. Für das Halten eines Hypodroms für jeden Tag 20 Mk.
17. Für das Halten eines Marionettentheaters, Vorzeigen eines Panoramas, Wachsfigurenkabinetts, Museums, einer Menagerie, Vorführung eines Kinematographen, für jede Veranstaltung u jeden Tag 20 Mk.
18. Für Vorstellungen von Aequilibristen, Gymnastikern, Ballet- und Seiltänzern, Taschenspielern, Zauberkünstlern, Bauchrednern, Hypnotisfeuren, Tierführern und dergleichen:
 a) wenn bei denselben ein Eintrittsgeld von höchstens 0.25 Mark erhoben wird oder die Höhe des Eintrittsgeldes in das Belieben der Zuschauer gestellt oder das Eintrittsgeld durch Zellerfassungen aufgebracht wird, für jeden Tag 5 Mk.
 b) wenn bei derselben ein Eintrittsgeld von mehr als 0.25 Mark erhoben, für jeden Tag 10 Mk.
19. Für Darbietung von sog. Schaunummern, Miesen, Zwergen, Tätowierten und sonstigen Abnormitäten, auch wenn sie als